



Rundbrief zum Recht der Erneuerbaren Energien

Behörden in Coronarien Verwaltungs- und Gerichtsverfahren im Ausnahmezustand

Rechtsanwalt Dr. Andreas Hinsch



“

Dr. Andreas Hinsch ist bei Blanke Meier Evers als Partner für die Bereiche Öffentliches Baurecht, Immissionschutzrecht und Energierecht zuständig.

”

beiter befinden sich im Homeoffice und sind nur eingeschränkt zu erreichen. Und viele Behörden arbeiten mit nur halber Kraft. Jedoch bleibt es natürlich dabei, dass die Betreiber Erneuerbarer Energien, für die Teilnahme an spezifischen Ausschreibungsrunden darauf angewiesen sind zeitnah Genehmigungen für ihre Anlagen zu erhalten.

Dabei muss man davon ausgehen, dass grundsätzlich wohl die aktuellen Umstände und die Erschwernisse der Bearbeitung der Genehmigungsanträge, eine Verlängerung der Genehmigungsfristen von drei bzw. sechs Monaten durchaus rechtfertigen können (§ 10 Abs. 6a BImSchG). Das gilt insbesondere für ein förmliches Genehmigungsverfahren, denn ob bei einem großen Einwenderkreis ein Erörterungstermin überhaupt durchgeführt werden kann, erscheint mehr als fragwürdig. In solchen Situationen sollte man erörtern, ob vor dem Hintergrund der Beschleunigung nicht ein Entfallen des Erörterungstermins möglich ist. Zudem sollte man alle Möglichkeiten nutzen der Genehmigungsbehörde die Bescheidung des Genehmigungsantrages möglichst zu vereinfachen. Auch technische Möglichkeiten, wie Telefon- oder Videokonferenzen, die üblicherweise nur im Rahmen privater Abstimmungen möglich sind, werden von Behörden durchaus auch angenommen.

Was auch problematisch wird, sind Akteninsichten bei Behörden und Gerichten, denn oftmals sind deren Diensträume inzwischen gänzlich geschlossen. Auch gerichtliche Verfahren werden sich absehbar verzögern. Auch anberaumte mündliche Verhandlungen werden, wenn sie nicht dringend sind, abgesagt. Insoweit wird die Rechtspflege jedenfalls in den kommenden Monaten kaum effizient arbeiten. Wenn eine Sache ohnehin entscheidungsreif ist, und dringender Bedarf für eine Entscheidung vorliegt, muss entschieden werden, ob auf eine mündliche Verhandlung ver-

Liebe Mandantinnen und Mandanten

die Corona-Krise hält uns alle in Atem und die ersten Auswirkungen sind auch in der Branche der Erneuerbaren Energien bereits gegeben. Wir sind selbstverständlich auch in dieser Zeit mit voller Kraft für Sie da! Einige Fragestellungen, mit der wir uns in den letzten Tagen im Zusammenhang mit der Corona-Krise befasst haben, haben wir in diesem Sonderrundbrief für Sie aufbereitet.

Kommen Sie gut durch die kommenden Wochen!

Ihr BME-Team

zichtet werden kann, um die Sache dann zu beschleunigen. Hier ist aber auch zu beachten, dass die Richter häufig gar nicht vor Ort (sondern auch von zu Haus arbeiten) sind, und ohnehin Entscheidungen in verwaltungsgerichtlichen Verfahren, die meist Kollegialentscheidungen sind, kaum oder nur schwer herbeigeführt werden können. Insoweit ist auch zu überlegen, ob man die Sache dem Berichterstatter als Einzelrichter übertragen lässt. Insoweit gibt es hier sicher Möglichkeiten auch die gerichtlichen Entscheidungen zu beschleunigen, aber das Ganze sollte man dann ganz konkret von der vorliegenden Situation abhängig machen.

Es zeigt sich, dass die Verwaltung und die Rechtsprechung in den kommenden Monaten vor Herausforderungen stehen, aber mit Unterstützung der Antragsteller oder Rechtsschutzsuchenden gibt es hier Lösungen, die allen Interessen entgegenkommen.

Nicht nur Private, sondern auch die öffentliche Hand ist von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen. Viele Mitar-

Unsere Themen

- Behörden in Coronarien Verwaltungs- und Gerichtsverfahren im Ausnahmezustand
- ... und weg ist er? Was passiert jetzt mit meinem Zuschlag, wenn sich die Inbetriebnahme meiner Anlage aufgrund der Pandemie verzögert?
- Unternehmenssicherung in Zeiten der Corona Krise
- „Geld hat man zu haben“ – oder doch nicht?
- Die Gesellschafterversammlung in Zeiten von COVID-19
- Corona-Pandemie – Wirklich immer ein Ereignis der höheren Gewalt?

... und weg ist er? Was passiert jetzt mit meinem Zuschlag, wenn sich die Inbetriebnahme meiner Anlage aufgrund der Pandemie verzögert? Eingeschränkte Geltungsdauer der EEG-Zuschläge

Rechtsanwältin Dr. Mahand Vogt



Dr. Mahand Vogt ist bei Blanke Meier Evers in den Bereichen Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht und Energierecht tätig.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie, insbesondere durch Lieferkettenunterbrechungen und fehlendes Personal auf den Baustellen, verschoben im Bereich der Erneuerbaren Energien jetzt schon vielfach Hersteller und Baufirmen die vereinbarten Fristen zur Inbetriebnahme der EEG-Anlagen deutlich nach hinten. Betreiber, die für ihre Anlage bereits über einen Zuschlag gemäß § 22 EEG verfügen, müssen in der Folge unter Umständen um den Erhalt ihrer Marktprämie bangen. Denn geht z.B. eine Onshore-Windenergieanlage nicht 30 Monate (bzw. 24 Monate bei den Gebots-



terminen am 1. Februar 2019, 1. Mai 2019 oder 1. August 2019) nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags in Betrieb, erlischt dieser. Schon vor der endgültigen Entwertung des Zuschlags fallen außerdem nach § 55 Abs. 1 EEG ab dem 24. Monat Strafzahlungen in steigender und teilweise großer Höhe an. Eine Sonderregelung zur Verlängerung der Geltungsdauer des Zuschlags sieht das Gesetz nur bei Verzögerungen aufgrund von Drittrechtsbehelfen gegen die Genehmigung vor.

Pragmatische Lösung durch die BNetzA

Dieses Problem hat die BNetzA erkannt und dazu auf ihrer Internetseite diverse praktische Lösungen zur weiteren Vorgehensweise angekündigt. So wird die BNetzA Betreibern von Windenergie- und Biomasseanlagen bereits auf deren formlosen Antrag hin eine Verlängerung der Realisierungsfrist gewähren. Diese Anträge dürfen auch per E-Mail gestellt werden. Betreiber von Solaranlagen können eine Zahlungsbeziehung auch vor Inbetriebnahme der Anlage beantragen, wenn die Anlage im Marktstammdatenregister erfasst ist. In den Anträgen sind jeweils die Gründe für die zeitliche Verzögerung mitzuteilen. Zudem wird die BNetzA die Verlängerung der Realisierungszeit vorerst nicht dem Übertragungsnetzbetreiber melden. Außerdem werden die Ergebnisse künftiger Ausschrei-

bungen erst später öffentlich bekannt gemacht, so dass vorerst keine Realisierungsfristen zu laufen beginnen.

Wenn es knapp wird, Antrag stellen

Die von der BNetzA getroffenen Maßnahmen stellen sich als pragmatische und unbürokratische Lösung in einer unmittelbaren Krise dar, die auch die Energiewirtschaft hart trifft. Die Maßnahmen werden kurzfristig die Möglichkeit zur Umsetzung der bezuschlagten Vorhaben erhalten und deren Wirtschaftlichkeit sichern. Langfristig ist aber zu hoffen, dass der Gesetzgeber sich den Vorstoß der BNetzA als Beispiel nimmt und für vergleichbare Fälle künftig eine gesetzliche Verankerung schafft, insbesondere auch zur Frage, ob und wann Anlagenbetreiber, trotz fehlender Meldung an den Übertragungsnetzbetreiber, Strafzahlungen zu leisten haben.

Soweit Vorhaben aufgrund der Pandemie Gefahr laufen, ihren Zuschlag zu verlieren, ist den betroffenen Anlagenbetreibern derzeit aber sicher zu raten, auf die Zusage der BNetzA zur Fristverlängerung zu vertrauen und rechtzeitig vor Fristablauf einen entsprechenden Antrag zu stellen; dabei ist darauf zu achten, dass die entstehende Verzögerung exakt benannt und die Gründe dafür überzeugend dargelegt werden.

Unternehmenssicherung in Zeiten der Corona Krise

Rechtanwalt Dr. Fritz Hänsel

Die Maßnahmen im Zuge der Corona Pandemie haben deutliche Spuren im öffentlichen Leben hinterlassen. Die wirtschaftlichen Folgen sind bereits spürbar. Geschäfte schließen und Unternehmen stellen Teile oder ihre gesamte Produktion ein. Umsatzeinbrüche und damit verbundene Liquiditätspässe werden die Folge sein. Auch wenn auf Bundes- und Landesebene alles unternommen wird, um die wirtschaftlichen Folgen der Corona Krise zu mindern, werden viele Unternehmen unweigerlich in eine Liquiditätskrise rutschen. Dies wird vermutlich auch die Unternehmen treffen, die heute noch über eine ausreichende Liquiditätsdecke verfügen, da zurzeit keiner voraussagen kann, wie lange die Krise anhält. Auch im Bereich der Erneuerbaren Energien sind Einschränkungen bereits jetzt spürbar -

für viele Unternehmen steht damit neben dem Einbruch der Realisierungszahlen in den vergangenen Jahren die nächste Belastungsprobe an.

Die Politik bietet den Unternehmen einen Strauß von Unterstützungsmaßnahmen an. Es besteht die Möglichkeit Kurzarbeitergeld zu beantragen, Steuerforderungen des Finanzamtes auszusetzen sowie Kredite und Darlehen der KfW über die eigene Hausbank zu beziehen. Klar ist aber auch, dass die angebotene Hilfe vermutlich nicht rechtzeitig bei den Empfängern ankommen wird. Dies ist auch der Grund, warum das Bundesministerium der Justiz eine gesetzliche Regelung zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vorbereitet, um Unternehmen zu schützen, die infolge der Corona Krise in eine finanzielle Schieflage



Dr. Fritz Hänsel ist bei Blanke Meier Evers in den Bereichen Bankrecht, Insolvenzrecht und Unternehmenssicherung tätig.

geraten. Die Bundesregierung will nach Aussage der zuständigen Ministerin ver-

hindern, dass Unternehmen nur deshalb einen Insolvenzantrag stellen müssen, weil die Anträge vermutlich nicht innerhalb der dreiwöchigen Insolvenzantragspflicht abschließend bearbeitet werden können.

In der Tat berichten bereits einige Mandanten, dass ihre Hausbanken aktuell nicht wissen, welche Anträge zu nutzen sind und welche Programme zur Verfügung stehen. Es ist jedoch wichtig zu wissen: Voraussetzung für die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht ist, dass die (1) Auswirkungen auf der Corona Epidemie beruhen und dass (2) aufgrund einer Kreditbeantragung bzw. ernsthaften Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlung eines Antragspflichtigen begründete Aussichten auf eine erfolgreiche Sanierung bestehen müssen.

Auf die Aussetzungspflicht zum Insolvenzantrag können sich daher nur diejenigen Unternehmen berufen, die die beiden Voraussetzungen erfüllen. Die Unternehmen werden daher eine klare und nachvollziehbare Dokumentation ihrer Liquiditätskrise erstellen und gleichzeitig ein funktionierendes Geschäftsmodell vorweisen müssen, um die Option einer Aussetzungspflicht nutzen zu können. Dabei ist zu beachten, dass es dafür eine gesetzliche Grundlage geben muss, auf die man sich erst mit Inkrafttreten berufen kann. Sollte bereits vorher die Insolvenzantragspflicht bestehen, muss das Unternehmen anderen Möglichkeiten in Betracht ziehen, um Haftungsfallen für das Unternehmen bzw. ihrer Geschäftsleiter oder gar Gesellschafter

zu vermeiden.

Neben dem Insolvenzantrag selbst, der bis zur Verfahrenseröffnung noch zurückgenommen werden kann, wenn dem Gericht glaubhaft gemacht wird, dass die Insolvenzantragspflicht nicht mehr besteht, kann aber auch das Schutzschirmverfahren nach der Insolvenzordnung (§ 270b InsO) oder ein sogenanntes „eigenverwaltetes Insolvenzverfahren“ nach § 270a InsO in Betracht kommen, um ihr Unternehmen zu schützen.

Das Schutzschirmverfahren bietet die Möglichkeit das Unternehmen durch die Krise zu steuern, wenn noch keine Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist. Die drohende Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung stehen dem Antrag nicht entgegen. Jedoch darf die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich erfolglos sein (§ 270b Abs. 1 S. 1 InsO). Das Gericht macht dem Unternehmen in diesem Verfahren die Auflage, innerhalb einer Frist von drei Monaten einen Sanierungsplan zu erarbeiten. Diese Zeit kann also genutzt werden, um den sich abzeichnenden Liquiditätsengpass zu beseitigen. Im Rahmen des Plans können verschiedene Möglichkeiten zur Unternehmenssicherung regelt werden. Zum Beispiel Forderungsverzichte gegen Quotenzahlungen, die einfache Lösung von Verträgen sowie ein erleichterter und kostengünstiger Personalabbau. Zudem übernimmt die Bundesagentur für Arbeit durch Gewährung von Insolvenzgeld die vollständigen Lohn- und Gehaltszahlun-

gen, womit eine nennenswerte Liquiditätsentlastung erzielt werden kann. Auch ist es gewährleistet, dass die Geschäftsführung im Verfahren Verfügungsbefugte bleibt und damit die Richtung des Unternehmens weiter bestimmt. Für den Lauf des Verfahrens wird vom Gericht ein Sachwalter bestellt, der die Geschäftsleitung unterstützen und kontrollieren soll. Das Schutzschirmverfahren stellt damit eine Möglichkeit dar, innerhalb kurzer Zeit ein Unternehmen nachhaltig finanz- und leistungswirtschaftlich zu sanieren.

Für den Fall, dass die Zahlungsunfähigkeit bereits eingetreten ist, also das Unternehmen nicht mehr in der Lage ist, seine fälligen Verbindlichkeiten weitestgehend zu bedienen, bietet die Insolvenzordnung auch ein sog. „eigenverwaltetes Insolvenzverfahren“ an. Auch in diesem Verfahren bleibt die Geschäftsführung eigenverantwortlich an Bord, hat also weiterhin die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis inne und kann alle leistungs- und finanzwirtschaftlichen Sanierungsoptionen nutzen, die die Insolvenzordnung bietet. Über einen zu erstellenden Insolvenzplan kann auch dieses Verfahren zeitnah wieder verlassen werden.

Es bleibt zu beachten, dass ungeachtet dieser Verfahrensarten die Geschäftsführung eines Unternehmens in Krisenzeiten erhebliche zusätzliche rechtliche Anforderungen zu erfüllen hat, deren Nichtbeachtung zu hohen persönlichen Haftungsrisiken führen kann.

„Geld hat man zu haben“ – oder doch nicht?

Rechtsanwältin Ann-Christin Luga

Das Corona-Virus wirkt sich mehr oder minder schwer auf wohl jeden Lebensbereich aus. Es stellt neben dem Menschen und Gesundheitssystem auch die Wirtschaft vor hohe Herausforderungen. Neben den gesundheitlichen Folgen werden auch die wirtschaftlichen Folgen ein bis dato unvorhersehbares Ausmaß annehmen. Dies gilt für Privatpersonen, Einzelunternehmer und auch für kleine mittelständische Unternehmen sowie für börsennotierte Unternehmen gleichermaßen. In rechtlicher Hinsicht führt die Pandemie bereits jetzt zu erheblichen Störungen im Bereich der vertraglichen Leistungspflichten, die insbesondere auf Produktions- und Lieferengpässe, Grenzsicherungen, Heimarbeit usw. zurückzuführen sind. Somit drängt sich die Frage auf, wie sich diese Leistungsstörungen auf bereits geschlossene Verträge auswirken bzw. auswirken können.

Im Bereich der Leistungspflichten, die nicht in Geldzahlungen bestehen, beispielsweise die Lieferung von Waren oder die Erbringung einer Werkleistung, werden sich Schuldner zukünftig regelmäßig – und dies wohl auch in vielen Fällen zu Recht – auf den Fall der sogenannten „Höheren Gewalt“ (häufig auch als „Force Majeure“ bezeichnet) berufen, um sich wegen der Nichterfüllung einer Pflicht zu entlasten. Wie aber verhält sich das Ganze bei Geldschulden? Das Zivilrecht wird hier vom Grundsatz „Geld hat man zu haben“ geprägt, was bedeutet, dass Entschuldigungsgründe im Bereich der Zahlungspflichten grundsätzlich nicht vorgesehen sind. Die für sonstige Leistungspflichten konstatierten Grundsätze lassen sich deshalb nicht ohne Weiteres eins zu eins auf Zahlungspflichten übertragen. Nach dem Prinzip der unbeschränkten Vermögenshaftung befreit das Nichtzahlenkönnen (subjektive Unmöglichkeit) nicht vom Zahlenmüssen.



Ann-Christin Luga ist bei Blanke Meier Evers in den Bereichen Vertragsrecht, Allgemeines Zivilrecht und Compliance tätig.

Ohne Rücksicht auf ein Verschulden hat jeder für seine finanzielle Leistungsfähigkeit, auch bei unverschuldeten wirtschaftlichen Schwierigkeiten, einzustehen. Eine

Geldschuld kann nicht unmöglich werden und untergehen. Aktuelle Zahlungsziele sind bei bestehenden Verträgen also grundsätzlich zu erfüllen.

Unabhängig von diesen rein wirtschaftlichen Faktoren können Zahlungspflichtige aber auch in faktischer Hinsicht an der Erfüllung der Zahlungspflicht gehindert sein. So kann es beispielsweise sein, dass aufgrund Höherer Gewalt die Ausführung von Zahlungsanweisungen im Unternehmen nicht sichergestellt werden kann. So können etwa Gehaltsabrechnungen und Gehaltsauszahlungen nicht erfolgen, wenn die für die Abrechnung und Anweisung erforderlichen Mitarbeiter fehlen. Gebietet nun nicht die Corona-Pandemie als ein Ereignis Höherer Gewalt eine Ausnahme von diesem Grundsatz und lassen sich verspätete Zahlungen aufgrund der aktuellen Geschehnisse sogar „entschuldigen“, sodass etwa ein Zahlungsverzug nicht eintritt?

Wenngleich die Pflicht zur Zahlung generell fortbesteht, können gleichwohl etwaige Schadensersatz- und Zinsansprüche aus Verzugs Gesichtspunkten ausgeschlossen sein. Dies kann anzunehmen sein, wenn

Unternehmen ihrerseits alles Zumutbare getan haben, um die Zahlungspflicht zu erbringen. Sie haben zunächst unter Anwendung einer ordnungsgemäßen Sorgfalt Auszahlungsvorgänge sicherzustellen – z.B. durch Vertretungsregelungen etc. Wenn insoweit, auch nachdem alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen wurden, dennoch Anweisungen aufgrund von beispielsweise krankheitsbedingt fehlenden zeichnungsbefugten Mitarbeitern nicht durchgeführt werden können, können sich Zahlungspflichtige u.U. wegen des Vorliegens Höherer Gewalt entlasten. Nichtsdestotrotz entbindet sie dies nicht von der Pflicht, die Zahlungen unverzüglich nachzuholen. Die Zahlungspflicht als solche entfällt nicht. Bestenfalls können hier durch individuelle Vereinbarungen mit Vertragspartnern Lösungen gefunden werden. In jedem Falle sollte die Höhere Gewalt unverzüglich gegenüber den Gläubigen angezeigt und Lösungsmöglichkeiten angeboten werden. Wie den aktuellen Herausforderungen zu begegnen ist, ist freilich auch eine Frage der wirtschaftlichen Aufstellung. In jedem Fall stellt die globale Pandemie in dieser Form ein facettenreiches Novum dar. Zur Entwicklung einer einheitlichen Strategie

erfordert sie eine einzelfallabhängige Rechtsberatung, um auch zu solchen Zeiten weiterhin handlungsfähig zu bleiben. Entwicklungen in der Politik, die dieses Problembewusstsein rund um Zahlungspflichten aufgreifen, sind bereits zu verzeichnen. So plant beispielsweise jüngst die Regierung einen Sonderkündigungsschutz für private und gewerbliche Mieter: Demnach sollen Vermieter nicht kündigen können, wenn Mieter in den kommenden drei Monaten ihre Zahlungen reduzieren oder einstellen, soweit sie glaubhaft den Pandemie bedingten Zahlungsausfall nachweisen. Die Miete wäre aber auch dann nicht gänzlich erlassen, sondern später nachzuzahlen. Zudem soll eine gesetzliche Stundung bei Verbraucherdarlehen erfolgen. Die Stundung betrifft dann sowohl Tilgungs- als auch Zinsleistungen. Voraussetzung dafür sind Einnahmeausfälle aufgrund der Pandemie und – hier somit als Ausnahme vom vorbezeichneten Grundsatz – die wirtschaftliche Unzumutbarkeit. Ob es weitere vergleichbare Entwicklungen in anderen Bereichen geben wird, bleibt mit Spannung abzuwarten.

Die Gesellschafterversammlung in Zeiten von COVID-19

Rechtsanwalt Marc-Marvin Schlichting



Marc-Marvin Schlichting ist bei Blanke Meier Evers in den Bereichen Handels- und Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht und Allgemeines Zivilrecht tätig.

durchführen, zu der u.U. bereits eingeladen wurde.

Ob diese Versammlungen überhaupt verbotene „Veranstaltungen“ oder „Zusammenkünfte“ sind, ist unklar. Von einer „Veranstaltung“ oder „Zusammenkunft“ ist auszugehen, wenn mehr als zwei Personen daran teilnehmen. Von der Allgemeinverfügung sind zudem Veranstaltungen „in Wohnungen und privaten Einrichtungen“ betroffen, so dass eine Gesellschafter- oder Hauptversammlung am Sitz des Unternehmens hierunter fallen würde. Nicht geklärt ist die Frage, ob die Teilnahme an der Gesellschafter- oder Hauptversammlung u.U. eine erlaubte Berufsausübung im Sinne des Art. 12 Grundgesetz darstellt. Eine Beantwortung dieser Frage wird nicht schnell zu erreichen sein. Daher sollte vorsorglich von einem Verbot der Gesellschafterversammlung mit mehr als zwei Teilnehmern ausgegangen werden.

Wie sollten die betroffenen Gesellschaften jetzt reagieren, wenn eine Verschiebung nicht möglich ist, wenn bspw. bei der GmbH die Frist zur Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 42a Abs. 2 GmbHG in den Zeitraum der Allgemeinverfügung fällt?

Der Gesetzgeber hat am 25.03.2020 mit dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht wesentliche Erleichterungen für die AG beschlossen. Die AG erhält vorübergehend die Möglichkeit, dass der Vorstand auch ohne Satzungsermächtigung eine Online-Teilnahme an der Hauptversammlung ermöglichen und eine präsenzlose Hauptversammlung mit eingeschränkter Anfechtung durchführen kann. Die Einberufungsfrist wurde auf Tage verkürzt und der Vorstand wird ermächtigt, auch ohne Satzungsregelung Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn vorzunehmen. Zudem wird die bisherige Achtmonatsfrist auf das Geschäftsjahr verlängert.

Bei der GmbH kann auf die gemeinsame Zusammenkunft, verzichtet und eine schriftliche Abstimmung durchgeführt werden, wenn sich alle Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären, § 48 Abs. 2 GmbHG. Diese Möglichkeit besteht jedoch nicht in den Fällen, in denen kraft Gesetzes nur in Gesellschafterversammlungen Beschlüsse gefasst werden können (z.B.

bei Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz). Eine Gesellschafterversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz bedarf einer entsprechenden Regelung in der Satzung der Gesellschaft.

Bei Personengesellschaften sind die Vorschriften weniger streng. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig, wenn keine Beurkundungspflicht besteht oder alle Gesellschafter diesem Verfahren zustimmen. Gesellschafterbeschlüsse können auch in kombinierten Verfahren gefasst werden, so sind z.B. einzelne Gesellschafter in der Versammlung präsent, während andere per Telefon- oder Videokonferenz zugeschal-

tet werden. Die schriftliche Stimmabgabe vor oder nach der Präsenzveranstaltung ist ebenfalls möglich. Bitte beachten Sie die Regelungen im Gesellschaftsvertrag; ggfs. ist für die genannten Möglichkeiten die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich, zumindest dann, wenn der Gesellschaftsvertrag nur die Präsenzveranstaltung vorsieht.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, dass die Gesellschafter Stimmrechtsvertreter zur Stimmabgabe bevollmächtigen, um so die Zahl der Anwesenden auf zwei Teilnehmer zu reduzieren. Hierbei ist auf die erforderliche Form zu achten.

Sollte keine der vorgenannten Alternativen in Frage kommen und eine Gesellschafter- oder Hauptversammlung zwingend erforderlich sein, so ist sicherzustellen, dass stets ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmern verbleibt. Ob die Einhaltung dieses Mindestabstands tatsächlich ausreicht, damit die Versammlung nicht als „Veranstaltung“ im Sinne der Allgemeinverfügung qualifiziert wird, kann derzeit nicht rechtssicher beurteilt werden.

Corona-Pandemie – Wirklich immer ein Ereignis der höheren Gewalt?

Rechtsanwalt Daniel Ihme



Daniel Ihme ist bei Blanke Meier Evers in den Bereichen Vertragsgestaltung und Energierecht tätig.

In Zeiten von Home Office, Ausgangssperren, Abstandsvorgaben und einer sich täglich ändernden Nachrichtenlage fragt sich nicht nur die Bevölkerung, ob die eigene Versorgung gesichert ist - auch jedes einzelne Unternehmen sieht sich mit der Frage konfrontiert, ob und in welchem Umfang die eigenen Verpflichtungen erfüllt werden können - und erfüllt werden müssen und ob auf die bestehenden Ansprüche gegen Dritte vertraut werden kann.

Immer wieder liest man, dass das Coronavirus ein unvermeidbarer außergewöhnlicher Umstand sei und einen Fall der Höheren Gewalt darstelle, die Vertragspartner daher ihre vertraglichen Pflichten nicht erfüllen müssten und keine Ansprüche auf Schadensersatz bestünden. Derart pauschal ist die Rechtslage jedoch in Wahrheit nicht:

Der Begriff der höheren Gewalt ist gesetzlich nicht definiert. Der BGH konkretisiert „Höhere Gewalt“ regelmäßig als ein von

außen kommendes, auch durch die äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht vorhersehbares und nicht abwendbares Ereignis, das weder der betrieblichen Sphäre des Auftragnehmers noch der persönlichen Sphäre des Auftraggebers zuzuordnen ist. Die Frage, ob die Nichterfüllung oder nicht fristgerechte Erfüllung einer Lieferverpflichtung, einer Pflicht zur Erbringung von Dienstleistungen oder Herstellung eines Werkes aufgrund des Coronavirus einen Fall der höheren Gewalt darstellt, ist immer von den Umständen des Einzelfalls abhängig.

Um sich im Falle einer Pflichtverletzung zur Entlastung auf Höhere Gewalt berufen zu können, darf das Ereignis nicht vorhersehbar gewesen sein. Dieser Umstand gewinnt gegenwärtig erheblich an Bedeutung, da zum jetzigen Zeitpunkt Verträge für die kommenden Tage, Wochen und Monate geschlossen werden sollen, obwohl die Corona-Pandemie - wenngleich auch nicht hinsichtlich sämtlicher Auswirkungen - bekannt ist. Sollen neue Verträge abgeschlossen werden, so hat die aktuelle Situation ausreichend Berücksichtigung finden. Die Auswirkungen der Pandemie sollten hinsichtlich der eigenen Leistungspflichten eingeschätzt und entsprechende Regelungen dazu im Vertrag aufgenommen werden. Hierbei ist ggf. darauf zu achten, dass die Möglichkeit, sich auf etwaige weitergehende Behinderungen durch die Pandemie zu berufen, nicht versperrt wird.

Stets ist auch zu beachten, dass derjenige, der sich unter Hinweis auf eine Höhere Gewalt entlasten möchte, grundsätzlich beweisbelastet für das Vorliegen dieser Umstände ist. Hierbei wird ein einfacher Verweis auf „die Coronakrise“ nicht genügen. Vielmehr muss grundsätzlich im

Einzelnen nachgewiesen werden, welche tatsächlichen Umstände es unmöglich machen, die Leistung (fristgerecht) zu erbringen und dass keinerlei zumutbaren Möglichkeiten bestehen, die Leistungsbehinderung abzuwenden. Es steht außer Frage, dass zwischen der Leistungserbringung aus dem Home Office (beispielsweise der Erstellung von Gutachten) und Tätigkeiten mit direktem körperlichen Kontakt oder der Leistungserbringung in Sperrgebieten differenziert werden muss. Ersterer wird Schwierigkeiten haben, nachzuweisen, dass er im Home Office an der Leistungserbringung gehindert war, während im letztgenannten Fall ein Verweis auf die behördlichen Verfügungen durchaus genügen könnte.

Neben den vorgenannten Grundsätzen können sich aus vertraglichen Vereinbarungen weitere Voraussetzungen aber auch (Beweis-)Erleichterungen ergeben. Sonderregelungen finden sich auch in der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B). Ein Blick in § 6 VOB/B verdeutlicht, wie eng der Anwendungsbereich der Berufung auf Hohe Gewalt sein kann und wie streng die Voraussetzungen zur Geltendmachung sind. Vorgesehen ist hier unter anderem, dass nur derjenige sich auf diesen Grundsatz berufen kann, der eine unverzügliche schriftliche Anzeige der Leistungsbehinderung macht.

Gerade Unternehmen sollten spätestens jetzt ihre Verträge im Hinblick auf die aktuelle Situation überprüfen, um die richtigen Maßnahmen einzuleiten, die erforderlichen Beweise zu sichern und sich gegen etwaige Ansprüche verteidigen zu können - oder selbst bestehende Ansprüche durchzusetzen.



Kompetente Partner für erneuerbare Energien

Wir beraten Hersteller, Projektierungsunternehmen, Initiatoren, Finanziierer, Kommunen und Betreiber von Projekten zur Erzeugung erneuerbarer Energien in allen rechtlichen Fragestellungen. Rechtsanwälte der Kanzlei Blanke Meier Evers sind seit 1991 im Bereich der erneuerbaren Energien beratend tätig.

Besondere Expertise besteht unter anderem im Gesellschafts- und Steuerrecht, der Vertragsgestaltung, der Konzeption

von Beteiligungsgesellschaften, der Projektfinanzierung sowie im gesamten Bau-, Planungs- und Einspeiserecht. Wir begleiten darüber hinaus international tätige Unternehmen bei Investitionen in Deutschland und Europa.

Bei Blanke Meier Evers arbeiten zurzeit 23 Rechtsanwälte, von denen sich 14 schwerpunktmäßig mit den Rechtsproblemen im Bereich der erneuerbaren Energien befassen.



- **Dr. Klaus Meier**
Vertragsgestaltung, Projektfinanzierung, Recht der Erneuerbaren Energien
- **Dr. Volker Besch**
Gesellschaftsrecht, Produkthaftungsrecht, Prospekthaftungsrecht
- **Rainer Heidorn**
Vertragsrecht, Energierecht, Gesellschaftsrecht
- **Dr. Andreas Hinsch**
Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht
- **Dr. Thomas Heineke, LL.M.**
Vertragsrecht, Energierecht, Gesellschaftsrecht
- **Dr. Jochen Rotstegge**
Gesellschaftsrecht, Vertragsgestaltung
- **Lars Wenzel**
Vertragsgestaltung, Energierecht
- **Dr. Mahand Vogt**
Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht
- **Benjamin Zietlow**
Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht
- **Charlotte Probst**
Vertragsgestaltung, Energierecht
- **Marc-Marvin Schlichting**
Handels- und Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht und Allgemeines Zivilrecht
- **Ann-Christin Luga**
Vertragsrecht, Allgemeines Zivilrecht und Compliance
- **Dr. Fritz Hänsel**
Bankrecht, Insolvenzrecht, Unternehmensanierung
- **Daniel Ihme**
Vertragsgestaltung, Energierecht

Verlag und Herausgeber:

Blanke Meier Evers – Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB

Stephanitorsbollwerk 1 (Haus LEE)
28217 Bremen

Tel: 0421 - 94 94 6 - 0

Fax: 0421 - 94 94 6 - 66

info@bme-law.de

www.bme-law.de

Große Johannisstraße 9 (Rathauscontor)
20457 Hamburg

Tel.: +49 40 / 43 21 87 60

Fax: +49 40 / 43 21 87 611

Redaktion:

Rechtsanwalt Dr. Andreas Hinsch

Layout und DTP:

Stefanie Schürle